

II-5847 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/40-7/88

1010 Wien, den 18. November 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe --- Durchwahl

2613/AB

1988 -11- 22

zu 2742/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und
Kollegen vom 30. September 1988, Nr. 2742/J,
betreffend Auswirkungen eines Beitritts Öster-
reichs zur Europäischen Gemeinschaft auf die
Behindertenpolitik.

- 1) Inwieweit bestehen Unterschiede zwischen der Behinderten-
politik der Europäischen Gemeinschaft und der Behinder-
tenpolitik Österreichs.

In der Europäischen Gemeinschaft gibt es nach vorsichtigen Schätzungen über 30 Millionen Menschen, die langfristig unter einer leichteren oder schweren körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leiden, wobei nicht mit einem spürbaren Rückgang dieser Zahl gerechnet wird.

Einerseits haben sich die Erfordernisse und neuen Möglichkeiten für die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der Behinderten rasch und ständig weiterentwickelt, andererseits wird die Verwirklichung dieser Hoffnungen durch anhaltende Probleme sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch bei der Bereitstellung der Dienst und erforderlichen technischen Hilfsmittel beeinträchtigt. In den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft sind daher neue Maßnahmen erforderlich, um weitere Fortschritte im Hinblick auf die soziale Eingliederung zu erzielen.

- 2 -

Die gemeinschaftliche Unterstützung für die einzelstaatlichen Anstrengungen konzentrierte sich ursprünglich auf einen technischen Erfahrungsaustausch. In jüngster Zeit wurde aber mehr Gewicht auf die Vorbereitung von Gemeinschaftsinstrumenten gelegt, um im Laufe der Zeit eine kohärente und umfassende Behindertenpolitik festzulegen. Dieses Konzept, das sich zunächst auf die Beschäftigung und die berufliche Bildung erstreckte, soll in Zukunft ausgeweitet werden und auch andere Aspekte einer eigenständigen Lebensführung erfassen, unter besonderer Berücksichtigung der Mobilitäts- und Zugangsprobleme sowie des Beitrages der neuen Technologien.

Am 18. April 1988 beschloß der Rat der Europäischen Gemeinschaften für den Zeitraum vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1991 ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Bildung und Rehabilitation, der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung sowie einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten (HELIOS-Programm). Der Begriff "Behinderte" umfaßt dabei alle Personen mit wesentlichen körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen. Mit diesem Programm soll in den Bereichen der beruflichen Bildung und Rehabilitation, der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung sowie hinsichtlich der eigenständigen Lebensführung der Behinderten ein auf erfolgversprechenden wegbereitenden Neuerungen in den Mitgliedsstaaten beruhendes Gemeinschaftskonzept entwickelt werden. Weiters sollen die Austausch- und Informationstätigkeit in diesen Bereichen ausgebaut werden, ein Beitrag zur Durchführung der Empfehlung zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft sowie der EntschlieÙung vom 21. Dezember 1981 über die soziale Integration geleistet werden und die gemeinschaftliche Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit nichtstaatlicher Organisationen in den genannten Bereichen fortgesetzt und gegebenenfalls ausgeweitet werden.

- 3 -

Auch den beruflichen Erfordernissen sowie der Förderung der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung behinderter Frauen sowie den Personen mit besonderer Verantwortung für die häusliche Betreuung behinderter Kinder oder Erwachsener soll gebührende Beachtung geschenkt werden.

Die allgemeinen Maßnahmen, mit denen die genannten Ziele verwirklicht werden sollen, sind die Koordinierung und Durchführung verschiedener Maßnahmen, um Innovationen zu fördern, den Erfahrungsaustausch zu erleichtern und die Verbreitung der Ergebnisse erfolgreicher Maßnahmen zu unterstützen, weiters die Errichtung eines Systems auf der Grundlage neuer Informationstechnologien für die Erfassung, die Aktualisierung und den Austausch von Informationen sowie eine enge Koordinierung mit den gemeinschaftlichen Programmen auf dem Gebiet der neuen Technologien, um die einzelstaatlichen Bemühungen zur verstärkten Anwendung neuer Technologien zu unterstützen. Auch eine enge Abstimmung mit dem mittelfristigen Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen und eine enge Koordinierung mit dem Programm der europäischen Zusammenarbeit bei der schulischen Eingliederung der Behinderten sind vorgesehen.

Die spezifischen Maßnahmen, die von der Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, den Vereinigungen der Behinderten und ihrer Familien, den Sozialpartnern sowie den in der Behindertenhilfe tätigen Fach- und Freiwilligenverbänden durchgeführt werden, sind:

- a) Gemeinschaftsweiter Verbund von Berufsbildungs- bzw. Rehabilitationszentren und -maßnahmen.
- b) Spezifische Maßnahmen betreffend die eigenständige Lebensführung.
- c) Netze lokaler Maßnahmen mit Modellcharakter

- 4 -

- d) Handynet-System
- e) Zuschüsse zu externen Tätigkeiten der europäischen Zusammenarbeit.
- f) Ergänzende spezifische Maßnahmen.
- g) Vorbereitung von richtungsweisenden Vorschlägen.

Österreich kann frühestens mit Wirkung ab 1. Jänner 1992 Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sein. Das zweite Aktionsprogramm ist bis zum 31. Dezember 1991 befristet, doch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Gemeinschaft diese Arbeiten über einen längeren Zeitraum fortsetzen wird.

Derzeit gibt es im Bereich der Behindertenpolitik der Europäischen Gemeinschaften noch keine zwingenden Rechtsakte. Auch die an die Mitgliedsstaaten gerichteten Empfehlungen sind keine zwingenden Rechtsakte, sondern stellen nur moralische Verpflichtungen dar. Es wird jedoch an einem Bericht gearbeitet, der die Grundlage für Richtlinien des Rates über Mobilität und Transport Behinderter sowie über die eigenständige Lebensführung von Behinderten sein wird.

- 2) Welche konkreten Schritte werden unternommen, um die Integration von Behinderten im Sinne der Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1986 samt Anhang zu verstärken?

Die berufliche Eingliederung behinderter Menschen wurde in den letzten Jahren in Österreich besonders intensiv entwickelt. Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, die Sozialversicherungsgesetze und die Behindertengesetze der Bundesländer enthalten eine reiche Palette von Förderungsmöglichkeiten und sonstigen Hilfen zur beruflichen Ausbildung und zur Eingliederung behinderter Menschen in den Arbeitsprozeß.

- 5 -

Aufgrund der genannten Gesetze ist bereits ein Großteil dieser Empfehlung in Österreich verwirklicht. So setzt das Invalideneinstellungsgesetz 1969 für öffentliche und private Dienstgeber mit mindestens 25 Dienstnehmern (die Mindestzahl beträgt nach der Empfehlung zwischen 15 und 50) eine Einstellungsquote von 4 % fest.

Zum Unterschied zu den meisten anderen westeuropäischen Staaten besteht in Österreich bei Nichterfüllung der Einstellungspflicht eine Sanktion, nämlich die Einhebung der Ausgleichstaxe. Dieses Gesetz sieht auch einen Kündigungsschutz für behinderte Arbeitnehmer vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bereits einen Leitfaden für die Beschäftigung von behinderten Menschen (Band 3 der Fingerzeige) erstellt. Für Arbeitnehmer, die wegen der Behinderung mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsplatz nicht mit Erfolg konkurrieren und doch noch eine gewisse Arbeitsleistung erbringen können, bestehen tausende geschützter Arbeitsplätze in Betrieben mit überwiegend nichtbehinderten Arbeitnehmern und in geschützten Werkstätten, wobei ihnen der volle sozialversicherungsrechtliche Schutz und das betriebsübliches bzw. kollektivvertragliche Entgelt gesichert sind.

Um die berufliche Integration im Sinne der Empfehlung zu verstärken und den EntschlieBungen des Nationalrates vom 27. September 1988 Rechnung zu tragen, wird im Zusammenwirken mit den Ländern und unter Einbeziehung aller Rehabilitationsträger ein gesamtösterreichisches Behindertenkonzept erarbeitet, das unter anderem folgende Maßnahmen vorsehen wird:

- 1) Die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsmöglichkeiten für jugendliche Behinderte, die im Hinblick auf die Art ihrer Behinderung die berufliche Ausbildung nicht in allgemeinen Einrichtungen absolvieren können,

- 6 -

- 2) die Erstellung eigener Ausbildungsprogramme für Sinnesbehinderte,
- 3) die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Betrieben durch verstärkte Förderungen,
- 4) die Ermittlung neuer Berufsbilder und Erarbeitung von Berufsausbildungsmodellen,
- 5) die Durchforstung der gesetzlichen Ausbildungsvorschriften, um sie den Bedürfnissen der Behinderten anzupassen,
- 6) die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsmodelle für psychisch Behinderte,
- 7) die verstärkte Aufnahme von behinderten Menschen in den öffentlichen Dienst,
- 8) Sonderprogramme zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze für behinderte Menschen.

Auch im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die geschützten Werkstätten nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 wird angestrebt werden, die behinderten Menschen vorrangig auf dem offenen Arbeitsmarkt unterzubringen.

3) Welche Auswirkungen hätte ein Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft auf die Behindertenpolitik in Österreich

Da die österreichische Bundesverfassung keinen einheitlichen, alle Teilbereiche der Behindertenhilfe oder des Behindertenwesens umfassenden Tatbestand kennt, sind die auf diesem Gebiet zu setzenden Maßnahmen kompetenzmäßig sowohl dem Bund als auch den Ländern zugeordnet.

Die Länder sind im Rahmen ihrer Generalkompetenz (Art.15 Abs.1 B-VG) für solche Maßnahmen dann zuständig, wenn diese nicht auf Gesichtspunkte zurückzuführen sind, die sich aus einem dem Bund vorbehaltenen Sachgebiet ergeben. Das trifft

- 7 -

insbesondere für weite Bereiche der sozialen Eingliederung behinderter Menschen zu.

Ein Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft wird sich daher nicht nur auf die Behindertenpolitik des Bundes, sondern auch auf jene der Länder auswirken. Im Sinne der von der Europäischen Gemeinschaft angestrebten kohärenten und umfassenden Behindertenpolitik sind dabei Auswirkungen auf viele Bereiche des menschlichen Lebens zu erwarten. So werden insbesondere Maßnahmen im schulischen Bereich sowie zur Förderung einer eigenständigen Lebensführung (vermehrte Bereitstellung behindertengerechter Wohnungen, häuslicher Betreuungsdienste und Hilfsmittel, Verbesserung des Umfeldes) notwendig sein.

Der Bundesminister:

